

# **Bericht an die Landessynode zur Neuregelung der Segnungen Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche**

**von: Bischof Dr. Andreas von Maltzahn (Schwerin),  
1. Stellv. Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung**

Herr Präses!  
Hohe Synode!

Die Neuregelung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaft in der Nordkirche steht an. Für die erste Kirchenleitung (EKL) möchte ich Ihnen über den Stand der Arbeiten an diesem Thema in LKA, Gottesdienstausschuss und Kirchenleitung berichten.

## **Zur Genesis**

Im September 2014 hatten Sie, liebe Synodale, beschlossen, bis zu einer grundsätzlichen synodalen Befassung mit der Thematik, die im ehemaligen Nordelbien geübte Segnungspraxis für die Zeit des Übergangs für das gesamte Gebiet der Nordkirche zu ermöglichen. Die EKL hatte damals in Aussicht gestellt, der Landessynode so bald wie möglich eine Beschlussvorlage für eine veränderte Segnungspraxis für ihre Beratungen vorzulegen. Schon zuvor (Februar 2014) hatte die EKL das LKA beauftragt, einen Entwurf für eine gottesdienstliche Segenshandlung unter Einbeziehung weiterer Gremien zu erarbeiten.

Seither wurde bzw. wird an drei Texten gearbeitet:

1. *Beschlussvorlage*, die es der Landessynode ermöglichen soll, die neue Segnungspraxis theologisch und kirchenrechtlich angemessen zu beschreiben.
2. „*Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche*“, die den Gemeinden die Gründe für eine veränderte Segnungspraxis erläutert und sie mit auf den Weg zu nehmen sucht.  
Zur Erarbeitung dieser Erklärung hat das Dezernat T eine Arbeitsgruppe zusammengerufen. Zu ihr gehörten auch Vertreter des Konvents schwuler und lesbischer Theolog/innen<sup>1</sup>:
3. „*Liturgische Handreichung zur Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft*“: Diesen Text entwarf der Gottesdienstausschuss der EKL<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Der AG gehörten an: Pastor Nils Christiansen, OKR Johanne Hannemann, Pastor Dr. Ulf Harder, Propst Helgo Jacobs, Prof. Dr. Hartmut Rosenau (Uni Kiel), Pastor Dr. Thomas Schaack, Dr. Sybille Scheler, Pastor Thomas Schollas und Pastor Sieghard Wilm. Hinweise zur Rechtslage gab Dr. Annette Rieck (Dez. R).

<sup>2</sup> Hauptpastor Alexander Röder, KMD Katja Kanowski, Christian Winkler, P. Prof. Thomas Vogel, P. Ekkehard Langbein, Andrea Wittmann, LKMD Hans-Jürgen Wulf, P. Martin Klatt, Pn. Friederike Jaeger, P. Thomas

Das Kollegium des LKA befasste sich am 29. September 2015 mit den drei Textentwürfen und leitete sie an die EKL weiter.

Die EKL beriet die drei Vorlagen erstmals bei ihrer Sitzung am 13./14. November 2015. Dabei wurde schnell deutlich, dass es für eine angemessene Befassung in der EKL mehr Zeit brauchen würde – am besten einen Studientag.

Da schon Gerüchte über die Rolle des Bischofsrates in Umlauf waren, will ich hier dreierlei kurz vermerken:

- Der Bischofsrat erklärte schon in dieser Sitzung sein *grundsätzliches Einverständnis* zu den vorgeschlagenen Beschlusspunkten.
- Der Bischofsrat regte an, *biblisch-hermeneutische Fragen* nicht nur in der ‚Erklärung‘ zu behandeln, sondern auch in den Beschlusspunkten zu berücksichtigen.
- Schließlich schlug der Bischofsrat vor, die neue Segnungspraxis in der ‚Erklärung‘ noch stärker *theologisch* zu begründen.

Auf ihrer Sitzung am 8./9. Januar befasste sich die EKL ausführlich mit der Segnungs-Thematik. Dabei wechselten sich Gruppenarbeit und Beratungen im Plenum an beiden Tagen ab. Der eine Teil der EKL beriet Ordnungsfragen, der andere biblisch-hermeneutische Fragen, bevor im Plenum die Beschlusspunkte diskutiert und verabschiedet wurden. Wiederum in Gruppen wurde die ‚Erklärung‘ wie auch die ‚Liturgische Handreichung‘ erörtert, bevor im Plenum die Eckpunkte der weiteren Arbeit an diesen beiden Texten abgestimmt wurden.

### **Inhaltliche Fragen, die uns in der EKL beschäftigt haben**

Liebe Synodale, Sie kennen aus eigenen Diskussionszusammenhängen die Fülle der Fragen, die bei dieser Thematik aufbrechen. Ich will hier nur die wichtigsten der Fragen nennen, mit denen sich die EKL auseinander gesetzt hat:

- Gibt es theologische Gründe, gleichgeschlechtlich Liebenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, *Gottes Segen* zu verwehren? Oder anders gefragt: Was spricht – auch von der Heiligen Schrift her – *dafür*, auch diesen Paaren Gottes Segen zuzusprechen? Nahezu zwei Jahrtausende lang galt mit Berufung auf die Bibel eine homosexuelle Lebenspraxis als unchristlich. Ist eine veränderte Sicht der Dinge Ausdruck einer tieferen theologischen Einsicht oder schlicht ein zeitbedingter Reflex auf gesellschaftliche Veränderungen?
- Wird durch die angestrebte Neuregelung möglicherweise das *Bekenntnis* unserer Kirche verletzt?

- Wie verhält sich das evangelische Verständnis der *Ehe* zu dem der Eingetragenen Lebenspartnerschaft?
- Noch grundsätzlicher gefragt: Wie verhalten sich *Kontinuität und Wandel* in der Lehre unserer Kirche in der Segnungsfrage?
- Schließlich: Wie können wir mit *Spannungen* in unserer Kirche hinsichtlich der Segnungsfrage umgehen?

Wie die EKL diese Fragen beantwortet hat, wird auch in den folgenden Punkten deutlich, die wir Ihnen, liebe Synodale, zur Beschlussfassung vorschlagen werden.

### **Was die EKL der Landessynode vorschlagen wird**

1. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, dass Segnungen von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaften *in öffentlichen Gottesdiensten* stattfinden.
  - Was vorher Ausnahme war, soll zur Regel werden.
  - Jetzt noch notwendige Abstimmungen zwischen Gemeindeleitung und Propst werden nicht mehr nötig sein.
  - Voraussetzung ist, dass eine/r der Partner/innen evangelisch ist.
  
2. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, Segnungen von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaften als *Amtshandlung* zu verstehen. Solche Amtshandlungen sollen dann in das *Kirchenbuch* eingetragen werden, das Trauungen, Segnungen von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.
  - Trauungen, Gottesdienste zur Eheschließung und Segnungen Eingetragener Partnerschaften unterscheiden sich im Blick auf die Kirchenzugehörigkeit oder das Geschlecht der jeweiligen Partnerinnen und Partner, *nicht jedoch in der Dignität des Segens*, der diesen Paaren zugesprochen wird. Daher sollen u. E. diese Segenshandlungen alle als Amtshandlung begriffen und in dasselbe Kirchenbuch eingetragen werden.
  - Auf die theologischen Gründe dafür komme ich später zurück.
  
3. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, ein *Wort zum Umgang mit unterschiedlichen biblisch-hermeneutischen Fragen* zu sagen: Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Wir betrachten es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Verstehensweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Wir halten es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Verstehensweisen gegenseitige Achtung erfahren.

- Ein solches Wort wird wichtig sein für Glieder unserer Kirche, die von ihrem Verständnis der Schrift her zu anderen Schlüssen kommen.

4. Die Kirchenleitung wird Ihnen vorschlagen, den Ausnahmefall zu regeln, wenn ein Pastor, eine Pastorin meint, eine Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften vor Gott nicht verantworten zu können. *Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung im Gottesdienst ab, hat sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst zu informieren, die/der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt.*

- Der EKL ist wichtig: Paare, die eine Segnung wünschen, sollen darauf vertrauen können, dass ihr Wunsch in unserer Kirche erfüllt wird.

- Gleichzeitig soll die Gewissensbindung der ausführenden Person respektiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ‚Gewissen‘ hier nicht als moralischer, sondern als theologischer Begriff verstanden wird: Ob jemand ‚*coram deo*‘, vor Gott etwas verantworten kann oder nicht, ist keine Frage von ‚wahr‘ oder ‚falsch‘, ‚gut‘ oder ‚böse‘, sondern Ausdruck seines von Gott Angesprochen- und Gefragt-Seins, dem er zu antworten hat.<sup>3</sup>

Diese vier Punkte hat die EKL beschlussmäßig festgehalten – und zwar in großer Einmütigkeit (ohne Gegenstimme, bei nur einer Enthaltung)! Das war alles andere als selbstverständlich. Die guten Vorarbeiten, aber auch die Intensität der Beratungen haben nach unserem Empfinden der Verständigung gedient.

### **Woran noch gearbeitet wird**

Sie werden sich vielleicht fragen: Bei solcher Einmütigkeit – warum gibt es bei dieser Tagung nur einen Bericht und nicht zumindest die Beschlussvorlage?

In unseren Beratungen haben wir gemerkt: Gerade in der Diskussion über die ‚*Erklärung zur Neuordnung der Segnungspraxis*‘ sind noch einmal viele Fragen

---

<sup>3</sup> Vgl. Mareile Lasogga, Orientierungslinien zur ethisch-theologischen Urteilsbildung am Beispiel der strittigen Bewertung von Homosexualität in christlicher Perspektive, in: Texte aus der VELKD, Nr.170 – Juni 2014, S. 6f:

„Der durch die Schrift geweckte Glaube bindet den Menschen in seinem Gewissen. Entscheidend für den Diskurs der gleichberechtigten Interpreten über das rechte Verständnis der Schrift vor dem Hintergrund strittiger Fragen ist daher der Respekt vor der Gewissensbindung des anderen. Dabei ist zu bedenken, dass das ‚Gewissen‘ keine autonome Instanz der menschlichen Psyche ist, die falsch oder richtig zu urteilen versteht. Gewissen im Sinne Luthers indiziert vielmehr die grundlegende Worthaftigkeit des Menschen, der sich als Person von Gott angesprochen, gefordert und zur Rechenschaft gerufen weiß: ‚Adam, wo bist du?‘ Gewissen ist daher kein moralischer, sondern ein theologischer Begriff, den Luther synonym verwendet mit der Formulierung ‚*coram deo*‘. Luther thematisiert das Gewissen daher auch nicht unter der Perspektive des irrenden, sondern des angefochtenen Gewissens.“

aufgebrochen, die auch für die Entscheidung der Beschlusspunkte wichtig waren. Diese ‚Erklärung‘ wird jedoch noch überarbeitet. Auch die ‚Liturgische Handreichung‘ bedarf noch des ‚Fein-Tunings‘.

Um der Landessynode eine gute, differenzierte Gesprächsgrundlage für die wichtigen Entscheidungen in dieser sensiblen Thematik vorzulegen, hat die EKL sich nach langem Abwägen dazu entschlossen, die drei aufeinander bezogenen Texte als ‚Gesamtpaket‘ im September vorzulegen. Die Schlussberatungen in der EKL sind für den April vorgesehen. Damit können sich dann im Anschluss auch die zuständigen synodalen Ausschüsse und die Theologische Kammer ohne Zeitdruck mit allen drei Texten befassen.

## **Worum es inhaltlich bei der Überarbeitung geht**

Zunächst zur ‚Erklärung‘:

Die ‚Erklärung‘ soll beschreiben, worin die Kontinuität und worin der Wandel der kirchlichen Haltung im Blick auf die Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften besteht. Sie soll kein Grundsatzpapier zu Fragen der Ehe oder der Homosexualität darstellen, jedoch Orientierung für das Zusammenleben entwickeln im Sinne einer Liebesethik, die durch Kriterien wie Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung<sup>4</sup> Gestalt gewinnt. Schließlich soll festgehalten werden, dass die Frage der Segnung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften das Bekenntnis zwar berührt, jedoch nicht verletzt und schon gar nicht einen Bekenntnisfall darstellt.

Außerdem hat in den Beratungen der EKL das ‚neue Sein in Christus‘ eine große Rolle gespielt. Wir haben uns vor Augen geführt: Der neue Äon, von dem Paulus spricht, die neue Wirklichkeit, wird durch den Christus begründet:

*„Jetzt aber ist unabhängig vom Gesetz die Gerechtigkeit Gottes erschienen . . . – die Gerechtigkeit Gottes, die durch den Glauben an Jesus Christus für alle da ist, die glauben . . .“ (Röm 3,21f)*

Gerechtigkeit ist also Frucht des Glaubens – in der Beziehung zu Christus! In Gal 3,26-28 führt Paulus aus:

*„Denn ihr seid alle Söhne und Töchter Gottes durch den Glauben in Christus Jesus. Ihr alle nämlich, die ihr auf Christus getauft wurdet, habt Christus angezogen. Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.“*

---

<sup>4</sup> 1004.0 PFDG.EKD Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD, S.38: *„Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden als wesentliche Inhalte dieser Konkretisierung benannt. Verbindlichkeit ist dabei als rechtliche, auf Dauer angelegte Bindung zu verstehen.“*

Das bedeutet: Was in der ‚Welt‘ Menschen so gravierend unterscheiden kann wie Geschlechtlichkeit, Volkszugehörigkeit oder sozialer Status, das bestimmt Christenmenschen in der glaubenden Beziehung zu Christus nicht entscheidend. Diese Kategorien sind zwar nicht gleichgültig, aber in der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ verlieren sie ihren bestimmenden, ausgrenzenden Charakter.

Unseres Erachtens hat diese Einsicht wichtige Konsequenzen für die theologische Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.<sup>5</sup> In der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ kommt es nicht entscheidend auf sexuelle Veranlagungen an, sondern darauf, dass sie verantwortlich, d.h. dem Liebesgebot Jesu entsprechend, gelebt werden. Ethische Richtschnur ist dann, was wiederum Paulus in Phil 2,5 zum Maßstab erhebt: *„Seid so gesinnt, wie es eurem Stand in Christus Jesus entspricht.“*<sup>6</sup>

Diesen theologischen Gedankengang möchten wir in der ‚Erklärung‘ verankert wissen.

Zur ‚Liturgische Handreichung‘:

Sie orientiert sich wesentlich an der Trauagende der VELKD. Änderungen hat der Gottesdienstausschuss nur vorgenommen, wo es ihm hilfreich erschien. Es wird keine Ungleichbehandlung bei Ringwechsel, Segnung und anderen sensiblen Punkten geben. Bei der Überarbeitung geht es um zusätzliche Bibeltexte wie den eben zitierten (Gal 3, 26-28) und Empfehlungen des Gutachtens der VELKD.

Liebe Synodale, insgesamt sind überzeugt, Ihnen mit den drei Texten für die Septemberberatungen eine Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage vorlegen zu können, die geeignet ist, bisherige Zurücksetzungen gleichgeschlechtlich Liebender abzubauen und die Einheit unserer Kirche zu wahren.

---

<sup>5</sup> In diesem Gedankengang treten zwei andere, wichtige reformatorische Prinzipien zum ‚sola scriptura‘ hinzu – das ‚solus christus‘ und das ‚sola fide‘.

<sup>6</sup> Prof. Dr. Peter Dabrock, Erlanger Systematiker und Ethiker, folgert entsprechend: *„Mit Gal 3,28 spricht zunächst nichts gegen die gleiche geistliche Würdigkeit aller Gemeindeglieder, egal welche sexuelle Orientierung sie prägt. Wie andere in der Gemeinde müssen sich Schwule und Lesben – ob als Laien, ob im Pfarramt – aber befragen lassen, ob ihre Lebensweise dem ihnen zugesprochenen Sein in Christus zu entsprechen sucht. Leben sie . . . ihre Partnerschaft . . . in Verlässlichkeit, gegenseitiger Verantwortung und wollen sie zum Aufbau der Gemeinde beitragen, ist nicht einzusehen, warum ihnen die gleiche geistliche Anerkennung wie anderen Gemeindegliedern und Amtsträgern – mit allen jeweiligen Rechten und Pflichten – nicht zuteilwerden soll.“* (Peter Dabrock, Zum Gebrauch der Bibel in der theologischen Ethik. Erörterungen angesichts der aktuellen Debatte um Homosexualität, in: Ökumenische Rundschau (3/2012), S. 286)